

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. Juli 2016

GZ. BMF-310205/0146-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9168/J vom 3. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 9., 10., 11. und 17.:

Österreich hat bereits auf nationaler Ebene einige sehr effektive Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer eingeführt. Dazu gehören der Methodenwechsel nach § 10 KStG sowie Abzugsverbote für Zins- und Lizenzzahlungen. Auch entspricht das Anliegen, Gewinne in dem Staat zu besteuern, in dem sie tatsächlich erwirtschaftet wurden, im Wesentlichen schon bisher den auf dem Grundsatz der Funktionsanalyse beruhenden Grundsätzen der internationalen Gewinnaufteilung zwischen verbundenen Unternehmen bzw. zwischen dem Hauptsitz eines Unternehmens und dessen ausländischen Betriebsstätten.

Die Bekämpfung der künstlichen Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch multinationale Unternehmensgruppen (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) ist Österreich ein großes Anliegen. Die damit einhergehenden Entwicklungen hinsichtlich des Austausches von länderbezogenen Berichterstattungen (Country-by-Country Reports), die auch auf EU-Ebene im Rahmen der Amtshilferichtlinie im ECOFIN am 8. März 2016 politisch und am 25. Mai 2016 im ECOFIN formal angenommen wurden.

Mit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) – am 14. Juni 2016 im Ministerrat beschlossen – wurden diese Regelungen in das österreichische Steuerrecht integriert.

Österreich hat nunmehr von länderübergreifenden Unternehmensgruppen Informationen über ihre weltweite Einnahmenaufteilung, die von ihnen bezahlten Steuern und bestimmte andere Angaben über ihre wirtschaftliche Tätigkeit in den einzelnen Staaten, zu sammeln und automatisch mit anderen Staaten auszutauschen. Zudem wird auch nach der EU-Amtshilferichtlinie für grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung der Weg des automatischen Informationsaustauschs beschritten. Die von der Finanzverwaltung erteilten Rulings müssen mit dem österreichischen Steuerrecht vereinbar sein und können daher kein Instrument zur Gewinnverlagerung sein. Derzeit wird - mit Unterstützung Österreichs - auch auf EU-Ebene der Richtlinievorschlag zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, in der Teile der OECD/G20 BEPS-Initiative übernommen werden, verhandelt.

Österreich nimmt hinsichtlich der Anzahl der multilateralen Kontrollen eine führende Stellung in der EU ein.

Zu 2. bis 8.:

Die Finanzminister haben sich beim informellen ECOFIN am 22. und 23. April 2016 in Amsterdam darauf geeinigt, an einem Pilotprojekt zum Informationsaustausch hinsichtlich des Nutzungsberechtigten von sogenannten „Corporate Vehicles“ teilzunehmen. Es soll gegen die anonyme Veranlagung mittels Trusts oder Stiftungen vorgegangen werden. Österreich unterstützt ein effizientes Vorgehen und ist bereits auch in der Vergangenheit für ein Transparenzregister eingetreten.

Überdies bilden die bereits umgesetzten Maßnahmen zum automatischen bzw. spontanen internationalen Informationsaustausch – insbesondere im Bereich grenzüberschreitender

Rulings sowie die durch das VPDG vorgesehene Verpflichtung zum Country-by-Country Reporting – eine robuste Rechtsgrundlage zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung.

Zu 12. und 16.:

Um gegen die Steuervermeidung und die aggressive Steuerplanung anzukämpfen ist entscheidend, dass die Finanzverwaltung über die relevanten Informationen verfügt. Diesem Umstand wird durch das VPDG ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund dieser Informationen können die Abgabenbehörden schädlichen Steuerpraktiken durch fundierte Risikoanalysen sowie angemessenen Verrechnungspreisprüfungen begegnen. Die Finanzverwaltung kann dadurch feststellen, ob Unternehmen Strategien anwenden, die zu einer künstlichen Verlagerung erheblicher Gewinnbeträge in Gebiete mit günstigerer Besteuerung führen.

Der im Rahmen des Country-by-Country Reporting (CbC) erfolgende Austausch von Unternehmensdaten erfolgt auf der Rechtsgrundlage europarechtlicher bzw. sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verträge, die hinsichtlich des Informationsaustausches strikte Vertraulichkeit vorsehen und die Zugänglichkeit dieser Daten lediglich auf die betroffenen Finanzverwaltungen beschränken. Rz 57 des Berichts zur BEPS-Aktion 13 enthält folgende Aussage zur Vertraulichkeit: *Staaten und Gebiete sollten Bestimmungen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Daten vorsehen und diese umsetzen.* In den Erwägungen der revidierten Amtshilferichtlinie 2011/16/EU, durch welche das CbC-Reporting zum europäischen Standard gemacht werden soll, wird explizit auf die auf Ebene der OECD entwickelten Grundsätze aufgebaut.

Daraus folgt, dass die Veröffentlichung der CbC-Reports derzeit einen Bruch dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs darstellen würde und daher ohne umfangreiche rechtliche Änderungen, die auch der Zustimmung der OECD bedürften, nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Zur Begründung dieses Vertraulichkeitsgrundsatzes wurde – abgesehen von den bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nach internationalem und nationalem Steuerrecht – im Zuge der BEPS-Erörterungen festgestellt, dass mit der unkommentierten Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten unverhältnismäßig hohe Risiken im Hinblick auf die Gefahr der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und der Fehlinterpretation

durch die Öffentlichkeit, die zu einer negativen Beeinflussung des Wettbewerbes führen kann, verbunden wären. Ziele der Verrechnungspreisdokumentation sollten die Schaffung eines Problembewusstseins in den Unternehmen, die Ermöglichung einer fundierten Risikoanalyse durch die Steuerverwaltungen und die Gewährleistung der Verfügbarkeit relevanter Fakten im Zuge einer Verrechnungspreisprüfung sein. Für die Erreichung keines dieser Ziele erscheint aber die Veröffentlichung des CbC-Reports erforderlich. Sollte sich eine überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten für eine Veröffentlichung der Daten aussprechen, würde sich Österreich einer gemeinsamen Lösung grundsätzlich nicht verschließen. In diesem Fall bedürfte es jedoch einer sorgfältigen Prüfung bzw. Revision der derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen, um eine völkerrechtskonforme Vorgangsweise zu ermöglichen.

Zu 13., 14. und 15.:

Eine Strategie gegen Drittstaaten, die unfairen Steuerwettbewerb betreiben, kann nur im internationalen Kontext erfolgreich betrieben werden. Die Europäische Kommission hat eine externe Strategie entwickelt, die darauf ausgerichtet ist, gemeinsame Maßnahmen gegen nicht kooperationswillige Drittstaaten zu ergreifen. Zudem sollen auch gemeinsame Sanktionen gegen diese Staaten entwickelt werden. Österreich unterstützt diese externe Strategie der Europäischen Kommission. Das Bundesministerium für Finanzen wird sich dafür einsetzen, dass diese Strategie, die in der Mitteilung zur Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung präsentiert wurde, verwirklicht wird. Es ist auch darauf zu verweisen, dass Österreich im Rahmen der Code-of-Conduct Gruppe, deren Aufgabe es ist, unfairen Steuerwettbewerb in der EU zu unterbinden, den Vorsitzenden stellt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

